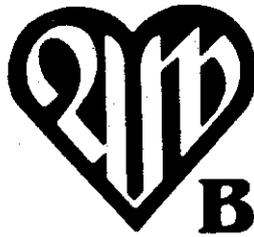


Arbeiter- wohlfahrt

Kreisverband Düsseldorf e. V.



Beratungstreff

Soziale Beratung und Hilfe
bei psychischen Behinderungen
Wohngemeinschaften für Behinderte
Treffpunkt und Gesprächskreise

Postanschrift:
Beratungstreff · Arbeiterwohlfahrt · Im Liefeld 14 · 4000 Düsseldorf

☎ (02 11) 77 30 41

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1321

Sachbearbeiter
Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Ihr Zeichen

Datum:

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
- Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes -

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Aus-
schusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
am 12. Februar 1992.

Grundsätzliches

Die Umsetzung der endlich erfolgten Reform des Entmündigungsrechtes mit der Abschaffung der Entmündigung und der Schaffung der neuen Form des gesetzlichen Vertreters in Form eines "Betreuers" gem. BfG, sehe ich grundsätzlich dann gefährdet, wenn es nicht gelingt flächendeckend neue Strukturen zu schaffen und aufzubauen.

- D. h., wenn es nicht gelingt, bestehende Betreuungsvereine und neu zu gründende entsprechend zu fördern unter Einschluß einer realistischen Kostendeckenden Absicherung. Ansonsten wird die Reform im Ansatz stecken bleiben und die alten Verhältnisse werden noch weiterbestehen unter dann nur neuen Namen.

Die beachtete Stärkung der Rechte dieser Behinderten wird dann von der Realität ihrer tatsächlichen Betreuung überrollt.

- Es ist erforderlich, daß der Landesgesetzgeber durch Gesetzesvergaben auch die Betreuungsbedingungen von Berufsbetreuern regeln muß, denn wenn hier keine Norm vorgegeben wird, setzt sich die alte Form der "Massenvormundschaft" nun Betreuungen genannt bei Behörden, Vereinen und auch Berufsbetreuern zu Lasten der Qualität und Versorgung der Behinderten fort.

- Dies bedeutet, daß allein bei Fallzahlen von 40 Betreuungsfällen dem Betreuten real nur 2,8 Stunden/Monat Betreuungszeit einschließlich aller Verwaltungszeiten, Fahrwege etc. zur Verfügung stehen werden.

Dies kann und darf nicht Ziel der Umsetzung des neuen Betreuungsrechtes sein.

Folge - Klienten müssen so ggf. in Heimen und Landeskliniken verbleiben.

- Auch die geforderte Förderung und Werbung von ehrenamtlichen Betreuern, die an diese hohe Anforderungen im Umgang mit schwerbehinderten chronisch Kranken stellt, droht daran zu scheitern, daß die durch Betreuungsvereine gewährte Unterstützung nicht erfolgen kann, da diese nicht die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen haben werden, diese Arbeit zu leisten.

Die bisher bekannte Gesetzesvorlage und der Richtlinienentwurf gibt für uns als Betreuungsverein noch keinen Anlaß zu hoffen, daß mit diesen Regelungen eine Umsetzung der Reform in der Praxis realisierbar sein wird.

Zu 1

Da bekannt ist, daß es regionale große Unterschiede bei der Beteiligung der Kommunen gab, wird es in den meisten Kommunen in NRW bei sachgerechter Umsetzung des BtG's zwangsläufig zu zusätzlichen Kosten kommen müssen.

Trotz möglicher Erstattungen aus der Justizkasse für die Betreuungsvereine für die hauptamtlichen Vereinsbetreuer ist absehbar, daß hierdurch keine Kostendeckung zu erreichen ist und die Vereine auf weitere Zuschüsse angewiesen sein werden.

Zu 2

Der vorliegende Entwurf sollte dahingehend nachgebessert werden, daß eine gesetzliche Förderungspflicht der Betreuungsvereine eingeführt wird und auch die Qualität der Arbeit durch Fallhöchstbelastungen je Mitarbeiter gesichert wird.

Unter diesen Voraussetzungen sehe ich dann sehr wohl Mehrkosten auf Kommunen zukommen im Interesse der Versorgung ihrer behinderten Mitbürger.

Zu 3

Ja, es sollte zur Rechtssicherheit der Betreuungsvereine und deren Existenzgrundlage gesetzliche Voraussetzungen zur Förderung geschaffen werden.

Zu 4

Wie Eingangs aufgeführt, ist eine bedarfsgerechte Absicherung der Arbeit z.Zt. nicht gegeben und hängt regional unterschiedlich von freiwilligen, abänderbaren Vereinbarungen der Kommunen ab. Somit wird es wieder zu sehr unterschiedlicher Versorgungsqualität kommen.

Zu 5

Zu 6

- - -

Zu 7

Ja, denn die geforderte Gemeinnützigkeit sollte m.E. jedenfalls vorliegen, aber auch zur Sicherung der Qualität der Arbeit mit Behinderten, die geforderten beruflichen Abschlüsse oder gleichwertigen Kenntnisse.

Zu 8

Ja

Zu 9

Die im Gesetzesentwurf vorgelegte Regelung halte ich für zweckmäßig und notwendig. Der Behinderte sollte auch bei Abwesenheit "seines Betreuers" einen Ansprechpartner im Vertretungsfalle vorfinden können, denn nur so läßt sich die Kontinuität der Versorgung sicherstellen.

Zu 10

Die Kommunen sollten bei der Anerkennung, Förderung von Betreuungsvereinen stärker einbezogen werden, da sie die Strukturen vor Ort besser beurteilen können als die ortsfernen Landschaftsverbände.

Zu 11

Nach Kenntnissen der bei uns gemachten Erfahrungen könnten fast 30% der von Berufsbetreuern Betreuten durch ehrenamtliche Betreuer/innen abgelöst werden, sofern die Bürger zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes bereit sind. Das wird auch von deren Unterstützung durch die Betreuungsvereine abhängen.

Zu 12

Nein, da die Betreuungsvereine mit den vorgelegten Entwürfen nicht in die Lage versetzt werden, die Gewinnung von Ehrenamtlichen zu betreiben. Denn das Ziel, diese Ehrenamtlichen nach Gewinnung weiter zu begleiten, kann so nicht erreicht werden.

Zu 13

Die Landesregierung sollte eine sachgerechte Förderung vorsehen, d.h., daß hier eine pauschale Finanzierung außerhalb des Gesetzes, die nicht annähernde Kostendeckung erbringt, völlig unzureichend ist. Ein eindeutig gesetzlich begründeter Förderungsanspruch wäre m.E. erforderlich mit entsprechenden Personal- und Sachkostenregelungen.

Zu 14

Es ist m.E. erforderlich, eine einheitliche Zusatzbezeichnung für die zuständige Behörde vorzugeben. Denn in der Vergangenheit hatten die Betroffenen immer Schwierigkeiten damit, daß sie als Volljährige beim Jugendamt betreut wurden und dies die zuständige Stelle war. Eine Zusatzbezeichnung kann hier Abhilfe schaffen.

Zu 15

Innerhalb der zuständigen Behörde sollte dieser aufgegeben werden, die "Betreuungsstelle" zumindest als getrenntes Sachgebiet bzw. Abteilung zu führen. Der Gesetzgeber sollte ggf. eine einheitliche Vorgabe hierzu machen.

Zu 16

Eine Einrichtung dieses Betreuungsbeirates sollte mit im Landesgesetz geregelt werden. Denn für die Qualität der Arbeit ist es erforderlich, daß ein Austausch auf regionaler Ebene erfolgt.

Der gesetzgeber sollte festlegen, daß alle an den Aufgaben vorort gesetzlich Beteiligten im Betreuungsbeirat vertreten sind.

Zu 17

Die Richter sollten im Rahmen ihrer Ausbildung die praktische Arbeit von Betreuern einmal kennenlernen und ggf. außerhalb ihres Gerichtsbezirkes in Kliniken und Betreuungsvereinen hospitieren.